

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Lebensmittel- und
Verpackungstechnologie
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
(SPO_LVBDE/HKE)**

vom 30. Januar 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBL S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

¹Der Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie ist ein verfahrenstechnischer Studiengang, der sich an den drei Schwerpunkten Lebensmitteltechnologie, Verpackungstechnologie und Maschinenbau orientiert. Ziel des Studiums ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie. Im Hinblick auf die Breite und die Vielfalt der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie, soll das Studium umfassendes Wissen zu den Grundlagen sowie anwendungsbezogene Kenntnisse vermitteln und damit Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten, so dass sie auf dem Arbeitsmarkt aus einem breiten Angebot an Stellen auswählen können. Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges verfügen über vertiefte Kompetenzen in Bereichen der Lebensmittel- und Molkereitechnologie, Verpackungstechnologie, der Verfahrenstechnik und der Projektierung von Anlagen aus der Lebensmittelindustrie. Darüber hinaus besitzen sie fachübergreifende Kompetenzen zur Bearbeitung von verfahrens- und prozesstechnischen Projekten im Team schwerpunktmäßig aus der Lebensmittel- und Verpackungsindustrie. Ergänzend zum regulären Bachelorstudiengang „Lebensmittel- und Verpackungstechnologie“ kann der Studiengang auch als Dualer Studiengang in den Ausprägungen „Studium mit vertiefter Praxis“ und „Verbundstudium“ studiert werden. ⁷Durch deutlich längere Praxisphasen, in vielen Modulen eine Verknüpfung von Themenstellungen mit Aufgaben aus den Partnerunternehmen, sowie speziell auf die Erfordernisse dualer Studiengänge abgestimmte, spezielle Module, entwickeln die Studierenden stark ausgeprägte allgemein praxisorientierte aber auch firmen-, fach- und branchenspezifische Kompetenzen (Anlage 4. Module für Duale Studienmodelle (Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium))

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt sieben Semester, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (2) Das erste und zweite theoretische Semester beinhalten die Grundlagenmodule (Basisstudium, insgesamt 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)) und dienen der Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen.
- (3) ¹Die Prüfungen der folgenden Module bilden die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP):
 - Chemie
 - Chemisch-technologische Grundlagen der Lebensmittel

²Zu diesen Modulen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen zu erbringen; ansonsten gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden (vgl. § 15 APO).
- (4) ¹Das Vertiefungsstudium beginnt mit dem dritten theoretischen Semester. ³Das praktische Studiensemester wird als fünftes Fachsemester durchgeführt. ⁴Im siebten Fachsemester sind Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des Studienplans zu wählen.
- (5) ¹Die Belastung der Studierenden ist entsprechend dem European Credit Transfer System auf 60 CP pro Studienjahr ausgelegt. ²Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Stunden.
- (6) Innerhalb des durch die CP festgelegten zeitlichen Rahmens wird durch geeignete didaktische Maßnahmen eine hohe studentische Aktivität gefördert.

§ 4

Module und Teilnahmenachweise

- (1) Die Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Credit Points (CP) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) ¹Die Module sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. ²Individuell können Wahlmodule zusätzlich belegt werden.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Es sind insgesamt aus den Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen im Umfang von 5 CP zu erbringen. Zur Förderung der Mobilität können hier insbesondere auch an anderen Hochschulen und im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen erworbenen und zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.

(3)

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Ausbildungsziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können aus dem aktuellen Wahlpflichtmodulkatalog des Studiengangs und aus dem Angebot allgemeinwissenschaftlicher Module zusätzlich gewählt werden.

³Zur Förderung der Mobilität können hier insbesondere auch an anderen Hochschulen und im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen erworbenen und zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.

- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie sieht Teilnahmenachweise für Praktika, das Praktische Studiensemester und das Bachelorseminar vor. ²Art und Umfang der Teilnahmenachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt und werden im Studienplan konkretisiert.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert Rahmenbestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und bekannt gegeben. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) ¹Der Studienplan konkretisiert das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Modulbezeichnung, Semesterwochenstundenzahl, CP, Lehrveranstaltungsart, Prüfungsart und Prüfungsdauer. ²Ein Anspruch darauf, dass zur Belegung angebotene Wahlpflichtmodule durchgeführt werden, besteht nicht.
- (3) Die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch dokumentiert.

§ 6 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Ablegen von Prüfungen ab dem dritten Fachsemester ist nur berechtigt, wer im Basisstudium gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 35 CP eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.
- (2) Zum Eintritt ins praktische Studiensemester und der damit verbundenen Ablegung der zugehörigen Teilnahmenachweise ist nur berechtigt, wer das Basisstudium bestanden hat und in den Modulen des 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 20 CP eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.
- (3) Prüfungen zu den Modulen des 5., 6. und 7. Fachsemesters gemäß Anlage dieser Satzung darf nur ablegen, wer das Basisstudium bestanden hat und in den Modulen des 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 20 CP eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

§ 7 **Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens** **erworbenen Kompetenzen**

Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Industriepraxis, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, gelten die Regelungen des § 17 Abs. 2 APO.

§ 8 **Fachstudienberatung**

Wurden nach dem ersten Fachsemester in den Modulen des Basisstudiums nicht insgesamt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 CP erbracht oder wurden nach den ersten beiden Fachsemestern in den Modulen des Basisstudiums nicht insgesamt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 35 CP erbracht, so sind die Studierenden verpflichtet, zu Beginn des Folgesemesters ein Beratungsangebot der Fachstudienberatung wahrzunehmen.

§ 9 **Praktisches Studiensemester, weitere Praxisphasen (Dual Studierende)**

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und das Praxisseminar gemäß Anlage. ²Es ist in der Regel im 5. Studiensemester abzuleisten. ³Das Praxisseminar kann als Blockveranstaltung angeboten werden. ⁴Näheres wird im Studienplan geregelt.
- (2) ¹Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus den jeweiligen Ausbildungsplänen der Fakultät Maschinenbau. ²In der Regel soll das Praxissemester in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet werden. ³Eine Ausnahme von der Regel kann die Ableistung in geeigneten Forschungsprojekten an der Hochschule bilden, die in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben oder Einrichtungen stattfinden.
- (3) ¹In den dualen Studiengängen "Verbundstudium" und "Studium mit vertiefter Praxis" finden in der vorlesungsfreien Zeit weitere Praxisphasen statt. ²Eine Praxisphase kann vor dem Studienbeginn absolviert werden. ³Dauer, Ausbildungsziele und -inhalte ergeben sich aus den Ausbildungsplänen der Fakultät Maschinenbau. ⁴Die Praxisphasen werden in den jeweiligen Partnerunternehmen absolviert.

§ 10 **Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht**

- (1) ¹Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat bestellt. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Noten werden gemäß den geltenden Regeln der Hochschule Kempten bekannt gemacht.
- (3) Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren sind Studierende verpflichtet, sich selbständig über Bekanntmachungen der Fakultät, der Prüfungsgremien und des Studien- und Prüfungsamtes fortlaufend zu informieren.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss des praktischen Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Zusätzlich muss von den insgesamt 210 CP aller Module des Studiums ein Umfang von mindestens 160 CP erfolgreich nachgewiesen sein.
- (3) ¹Für die Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission Ausnahmen zu Abs. 2 zulassen. ²§ 18 Nr. 5 APO findet Anwendung.
- (4) ¹Die schriftliche Ausarbeitung der abgeschlossenen Abschlussarbeit ist mindestens als elektronisch lesbares PDF in der Abteilung ST einzureichen. ²Ein gedrucktes Exemplar der schriftlichen Ausarbeitung kann vom Prüfer/ der Prüferin gefordert werden.
- (5) Beim Absolvieren des Bachelorstudiengangs „Lebensmittel- und Verpackungstechnologie“ als „Verbundstudium“ oder „Studium mit vertiefter Praxis“ wird die Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnerunternehmen durchgeführt.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten:

	1,0	1,3	= sehr gut
1,7	2,0	2,3	= gut
2,7	3,0	3,3	= befriedigend
3,7	4,0		= ausreichend
	5,0		= nicht ausreichend

²Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren CPs gewichtet. ³Dabei gehen die Module der ersten beiden Semester (Basisstudium) mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 ein. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aller gewichteten Endnoten. ⁵Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie mindestens 210 CPs erreicht wurden. ⁶Im Bachelorzeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

- (2) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. ²Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.
- (3) ¹In einem Modul können Bonuspunkte vergeben werden für semesterbegleitend erbrachte Studienleistungen. ²Die Bewertung der optionalen Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. ³Ist die Prüfungsleistung des Moduls bestanden, werden die in den semesterbegleitend erbrachten Studienleistungen erzielten Bonuspunkte zu der in

der Prüfungsleistung erreichten Punktzahl hinzuaddiert. ⁴In den optionalen Studienleistungen können maximal 25 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. ⁵Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters, in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn die Modulendprüfung wird nicht angeboten. ⁶Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. ⁷Die Teilnahme am Bonussystem beruht auf der Freiwilligkeit. ⁸Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind vor Beginn eines Semesters im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich bekannt zu machen; ihre Form und Bearbeitungszeit richten sich nach §§ 23 Abs. 3 – 6, 26, 27 Abs. 1, 28 APO.

§ 13 Portfolioprüfung

- (1) ¹Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. ²Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. ³Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten.
- (2) ¹Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn. ²Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. ³Die Portfolioprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Gegenstand der einheitlichen Bewertung der Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Prüflings in den Einzelelementen, wobei eine oder mehrere schlechte Prüfungsleistungen in den Einzelelementen durch eine oder mehrere gute Prüfungsleistungen in den Einzelelementen ausgeglichen werden können. ⁵Hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Prüfungsleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) ¹Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. ²Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 14 Zeugnisse

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt. ²Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die Vertiefungsrichtung auf dem Abschlusszeugnis angegeben.

§ 15 Akademische Grade

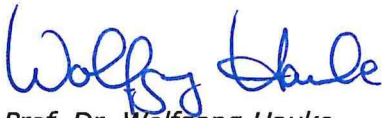
- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie ab dem Wintersemester 2025/26 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats und des Hochschulrats der Hochschule Kempten vom 21.01.2025, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 21.01.2025.

Kempten, den 30.01.2025



*Prof. Dr. Wolfgang Hauke
- Präsident -*

Diese Satzung wurde am 31.01.2025 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.01.2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31.01.2025.

**Anlage: Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie
an der Hochschule Kempten, Übersicht über die Module und
Leistungsnachweise.**

1 Basisstudium (1. und 2. Studiensemester)

Nr.	Modulname	Credit Points	Semester- wochen- stunden	Lehrform	Leistungsnachweis Dauer in min
LV10	Ingenieurmathematik	8 CP	8 SWS	SU/Ü	MP90, TN
LV11	Chemie /GOP/	6 CP	5 SWS	SU/Ü/Pr	MP90, TN
LV12	Physik	6 CP	5 SWS	SU/Ü/Pr	MP90, TN
LV13	Werkstofftechnik und Fertigungsverfahren	8 CP	8 SWS	SU/Ü/Pr	MP120, TN
LV14	Technische Mechanik	7 CP	7 SWS	SU/Ü	MP90
LV15	Maschinenelemente und Konstruktion	8 CP	8 SWS	SU/Ü	MP60, PSA
LV16	Chemisch-technologische Grundlagen von Lebensmitteln /GOP/	5 CP	4 SWS	SU/Ü	MP90
LV17	Haltbarmachung von Lebensmitteln	5 CP	4 SWS	SU/Ü	MP90
LV18	Elektrotechnik /integriert/	5 CP	4 SWS	SU/Ü/Pr	MP90
LV19	Praktikum Grundlagen der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie	2 CP	2 SWS	Pr	TN

2.1 Vertiefungsstudium (3. und 4. Studiensemester)

LV20	Lebensmittel- und Molkereitechnologie	7 CP	6 SWS	SU/Ü/Pr	TMP90, TN
LV21	Mikrobiologie und Analytik	7 CP	6 SWS	SU/Ü/Pr	TMP90, TN
LV23	Biotechnologie	5 CP	4 SWS	SU/Ü	MP90
LV24	Nachhaltige Verpackungstechnologie	6 CP	5 SWS	SU/Ü/Pr	TMP90, TN
LV25	Systeme und Prozesse in der Verpackungstechnologie	6 CP	5 SWS	SU/Ü/Pr	TMP90, TN
LV26	Thermodynamik, Wärme- und Stoffübertragung	7 CP	7 SWS	SU/Ü/Pr	MP120, TN
LV27	Lebensmittelverfahrenstechnik	7 CP	6 SWS	SU/Ü	MP120
LV28	Strömungsmechanik /integriert/	5 CP	4 SWS	SU/Ü/Pr	MP90
LV29	Mathematik und Simulation dynamischer Systeme	5 CP	4 SWS	SU/Ü	MP90, TN
LV30	Informatik	5 CP	4 SWS	SU/Pr	MP90, TN

2.2 Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

LV60	Industriepraktikum mit Seminar	30 CP			
LV601	Industriepraktikum	(25)			TN-P1
LV602	Praxisseminar mit Präsentationstechnik	(5)	(3)	SU/Ü	TN-P2

2.3 Vertiefungsstudium (6. und 7. Studiensemester)

LV31	Regelungs- und Messtechnik	5 CP	4 SWS	SU/Ü	MP90
LV32	Lebensmittel- und Abfülltechnologie	5 CP	4 SWS	SU/Ü	MP90
LV33	Anlagenprojektierung in der Lebensmittelindustrie	5 CP	4 SWS	SU/Ü	MP90
LV34	Betriebswirtschaftslehre	5 CP	4 SWS	SU	MP90
LV35	Projektarbeit /kG/	5 CP	1 SWS	-	PSA
LV36	Projektmanagement	5 CP	4 SWS	SU/Ü	MP90
LV37	Trends bei Lebensmittelverpackungen	5 CP	4 SWS	SU/Ü	MP90
LV38	Getränketechnologie /integriert/	5 CP	4 SWS	SU/Ü/Pr	MP90
LV40	Wahlpflichtmodule /gSP/	5 CP	4 SWS	SU/Ü/Pr	MP,TM-P,PSA, Portfolio
LV50	Bachelorarbeit mit Seminar	15 CP	0,4 SWS		
LV501	Bachelorarbeit	(12)	(0,2)		Ausarbeitung
LV502	Bachelorseminar	(3)	(0,2)	SU/Ü	TN-B

3 Module für Duale Studienmodelle (Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium)

Module, die von Studierenden der Dualen Studienmodelle belegt werden müssen.

Dual Studierende müssen aus dem Wahlpflichtmodulen LV40 keine CP erbringen.

Nr.	Modulname	Credit Points	Semester- wochen- stunden	Lehrform	Leistungsnachweise
LV603	Praxisphase 1				TN-P1
LV604	Praxisphase 2				TN-P1
LV605	Praxisphase 3				TN-P1
LV606	Praxisphase 4				TN-P1
MZD010	Kolloquium Duale Praxis	5 CP	4 SWS		
MZD011	Kolloquium Duale Praxis 1	(1,25)	(1)	SU	TN
MZD012	Kolloquium Duale Praxis 2	(1,25)	(1)	SU	TN
MZD013	Kolloquium Duale Praxis 3	(1,25)	(1)	SU	TN
MZD014	Kolloquium Duale Praxis 4	(1,25)	(1)	SU	TN

Abkürzungen

CP: Credit Point entsprechend European Credit Transfer System (ECTS)

SWS: Semesterwochenstunde

SU: Seminaristischer Unterricht

Ü: Übung

Pr: Praktikum

MP: Schriftliche Modul-Prüfung

TMP: Schriftliche Teilmodul-Prüfung

PSA: Prüfungsstudienarbeit, studienbegleitend

TN: Teilnahmenachweis,
Bewertung mit dem Prädikat "hat teilgenommen" oder "hat mit Erfolg teilgenommen"

TN-B: Teilnahmenachweis für das Bachelorseminar

TN-P1: Teilnahmenachweis für die Industriepraxis. Der Nachweis wird nach der Abgabe des Praktikantenvertrages, des Praktikantenzugnisses, des Tätigkeitsnachweises und eines die erworbenen Fachkompetenzen dokumentierenden Praktikumsberichts (ca. 10-30 Seiten) erteilt.

TN-P2: Teilnahmenachweis für das Praxisseminar. Dieser wird nach der erfolgreichen Präsentation der Praxisinhalte (ca. 20-minütige Vorträge oder Poster-Sessions) erteilt.

/GOP/ Grundlagen- und Orientierungsprüfung

/kG/ Bei kleinen Gruppengrößen werden die zur Betreuung von Projektarbeiten vorgesehenen SWS entsprechend reduziert.

/gSP/ gemäß Studienplan (Modulkatalog)

/integriert/ Ein Praktikum ist in die jeweiligen Module oder Teilmodule integriert